

85. Kann der auf Scheidung klagende Ehegatte die Ehe wegen Irrtums anfechten, wenn der Irrtum nach Erhebung der Scheidungsklage entdeckt worden ist, bis zur Geltendmachung in der mündlichen Verhandlung aber sechs Wochen abgelaufen sind?

A.L.R. II. 1 §§ 41. 976.

C.P.D. §§ 614—616.

IV. Civilsenat. Ur. v. 23. Januar 1903 i. S. W. Ehefr. (Kl.) w. M. (Bekl.). Rep. IV. 308/02.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Parteien haben am 17. Juni 1896 die Ehe geschlossen. Anfangs April 1901 erhob die Ehefrau Klage auf Scheidung. Das Landgericht wies die Klage ab, weil die von der Klägerin behaupteten und zu Beweis gestellten Vorgänge die Scheidung nach § 1568 B.G.B. nicht rechtfertigen könnten. Die Klägerin legte Berufung ein. Die Berufungsschrift wurde, nachdem Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 6. November 1901 anberaumt worden war, am 17. Juli 1901 zugestellt. In einem Schriftsatz vom 27. September 1901, der dem Gegner am 5. Oktober zugestellt wurde, führte der Prozeßbevollmächtigte der Berufungsklägerin aus, daß der Beklagte, wie der Klägerin durch ein ärztliches Gutachten vom 6. August 1901 bekannt geworden sei, geisteskrank sei und schon bei Eingehung der Ehe geisteskrank gewesen sei, daß deshalb in erster Linie werde beantragt werden, die Ehe für

nichtig oder für ungültig zu erklären. Nachdem in der Sitzung vom 6. November die Sache ohne Antrag einer Partei auf den 23. November 1901 vertagt worden war, wurde in der Verhandlung vom 23. November für die Klägerin der Antrag gestellt, die Ehe für nichtig oder für ungültig zu erklären, eventuell die Ehe zu trennen und den Beklagten für schuldig an der Scheidung zu erklären.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Es erachtete die Verbindung der Nichtigkeitsklage mit der Scheidungsklage für unzulässig, den Anfechtungsantrag für verspätet und die Scheidungsklage für unbegründet. Zu dem Anfechtungsantrag wurde ausgeführt: für die Anfechtung seien die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts maßgebend, Klägerin habe sonach die durch § 41 A.L.R. II. 1 festgesetzte Frist von sechs Wochen einhalten müssen; dies sei nicht geschehen, sie habe, wie sie vorbringe, kurz vor dem 15. September 1901 den Irrtum entdeckt, den Anfechtungsgrund aber erst in der Verhandlung vom 23. November geltend gemacht; weder durch die im April 1901 erfolgte Erhebung der Scheidungsklage, noch durch die Zustellung des Schriftsatzes vom 27. September sei die Frist gewahrt worden, Klägerin habe, da sie die Tatsachen, auf welche sie die Anfechtung gründe, durch Verbindung der Anfechtungsklage mit der Scheidungsklage nicht mehr rechtzeitig habe vorbringen können, das angebliche Ehehindernis durch Erhebung einer besonderen Klage rügen müssen.

Auf Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

„Mit Recht zwar hat das Berufungsgericht die Anfechtung nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts beurteilt,

vgl. Entsch. des R.O.'s in Civils. Bd. 48 S. 157, allein bei Anwendung dieser Bestimmungen ist der Einfluß verkannt, den die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Ehefachen in dieser Frage ausüben. Verfehlt ist der Satz, die Klägerin habe, um das angebliche Ehehindernis in der gesetzlichen Frist rügen zu können, neben der in zweiter Instanz anhängigen Scheidungsklage eine besondere Anfechtungsklage erheben müssen. Ein Ehrechtsstreit läßt sich nicht in einen Scheidungsprozeß und einen Anfechtungsprozeß trennen. Jede Scheidungs- oder Anfechtungsklage umfaßt den ge-

jamten auf den Bestand der Ehe bezüglichen Streitstoff. Mit Erhebung einer Scheidungsklage oder einer Anfechtungsklage werden alle Gründe, welche bis zur Rechtskraft des Urteils vorgebracht werden können, mögen sie auf Scheidung abzielen, oder zur Anfechtung dienen, rechtshängig. Durch das in einer Scheidungs- oder Anfechtungssache ergehende Urteil werden alle Scheidungs- und Anfechtungsgründe, die geltend gemacht sind oder hätten geltend gemacht werden können, erledigt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 379, Bd. 31 S. 13, Bd. 42 S. 386.

Demgemäß ist schon erkannt worden, daß Rechtshängigkeit für alle Scheidungsgründe entsteht, sobald wegen eines Scheidungsgrundes Klage oder Widerklage erhoben ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 411,

auch ist schon entschieden worden, daß ein Ehegatte im Laufe des Prozesses ein Ehevergehen rügen kann, wenn auch die einjährige Frist des § 721 A.L.R. II. 1 in dem Zeitraum zwischen der Erhebung der Klage und der mündlichen Verhandlung abgelaufen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 288.

In das Bürgerliche Gesetzbuch ist der Satz aufgenommen worden, daß ein Scheidungsgrund, auch wenn die Frist verstrichen ist, im Laufe des Rechtsstreits geltend gemacht werden kann, sofern die Frist zur Zeit der Erhebung der Klage noch nicht verstrichen war (§ 1572). Diese Bestimmung ist, wie die Begründung zu § 1447 Abs. 5 des Entwurfs hervorhebt,

vgl. Motive Bd. 4 S. 606 Abs. 2,

eine Konsequenz aus den Vorschriften der §§ 574 (614), 576 (616) C.P.D. Ist dem aber so, so muß derselbe Grundsatz auch für Anfechtungsgründe gelten, denn soweit die §§ 614, 616 C.P.D. in Betracht kommen, besteht zwischen Scheidungsklage und Anfechtungsklage kein Unterschied.

Wenn demnach bei Erhebung der auf Scheidung gerichteten Klage die Frist zur Geltendmachung der Ungültigkeit der Ehe noch nicht abgelaufen war, konnte die Klägerin noch in der Verhandlung vom 23. November 1901 den Anfechtungsgrund geltend machen.“ . . .